5361 Termine: 2-42-53, 44 16-12-53, 1042,

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Menke, Johanna als Executris f. den Nachlah d. verst. Arthur Menke

Bevollmächtigte: AHe. Dres. Max Urauel, Burchard-Motz, Vollmacht Bi W. Deuchler, Otto Krauel, Hbg. 36, Poststr. 2

gegen

Firma Lotte Kayssner, Hamburg Rückerstattungs.

Bevollmächtigter: RA. Lenze, Hbg.-Farmsen, Vollmacht Bl.
Neu Surenland 174

Betr. Rückerstattung: div. Kunstgegenstände

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19 /3

- Aufzubewahren: - bis 19 //
- dauerfid -

Wike 1959 V/Z. 1547-171/2/047 -17dio. Kunstgegu-A.K. Fohamia huche A.G. Fa. hotte Kaysener 1547 Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel

Bankkonto; Commerz: und Disconto-Bank A. G unter Dr. Max Krauel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Drohtanschrift: Legaliter DG

Hamburg 36, den f. Aug. 1953 PosistreBo 2, Ecko Nauer Wall Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

An das

Wiedergutmachungsamt



III (V) /Z 1547 -3-

Antrag auf Rückerstattung
in Sachen

Frau Johanna Menke 225 West 86th Street New York, N.Y., U.S.A.,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: RAe.Dres.Krauel, Burchard-Motz,
Deuchler, Krauel, Hamburg 36, Poststrasse 2,

gegen

Firma Lotte K a y s s n e r , Porzellane, Hamburg 36, Colonnaden 41,

Antragsgegnerin.

Es wird beantragt,

die Rückerskattung folgender Gegenstände anzuordnen:

- 1.) 1 Bronce-Hund.
- 2.) 1 Bronce-Figur
- 3.) 1 kl.Bronce-Figur
- 4.) 1 Bronce-Figur
- 5.) 1 Bronce-Figur Napoleon
- 6.) 1 Bronce-Figur
- 7.) 1 Bronce-Figur
- 8.) 1 kl.Figur
- 9.) 1 Figur (Hund)
- lo.) 1 kl.Urne
- 11.) 1 alter Teller
- 12.) 1 Sevres-Teller
- 13. (1 ital. Platte
- 14.) 6 kl. Porzellanfiguren

2

- 15.) 6 kl.Porzellanfiguren
- 16.) 6 kl. Porzellanfiguren
- 17.) 6 kl.Porzellanfiguren
- 18.) 1 Bronce-Petschaft
- 19.) 1 Gelee-Vase
- 20.) 1 kl. Vase
- 21.) 1 Figur
- 22.) 1 Figur
- 23.) l Porzellanfigur
- 24.) 1 Porzellangruppe mit Untersatz
- 25.) 1 Krug
- 26.) 1 Tasse mit Untertasse
- 27.) 1 Becher
- 28.) 1 kl.Kupferkelch
- 29.) 1 Figur
- 30.) 1 Figur
- 31.) 1 Porzellangruppe
- 32.) 1 Tasse
- 33.) 1 Tasse (Bechertasse)
- 34.) 1 Tasse
- 35.) 1 Tasse
- 36.) 5 Likörgläser und 1 Weinglas
- 37.) 6 Untersätze
- 38.) 2 Tassen ohne Untertassen
- 39.) 2 Tassen ohne Untertassen
- 40.) 1 Tasse
- 41.) 11 grosse Teller 18 mittlere Teller 14 kleine Teller
- 42.) 1 Kruke
- 43.) 11 Bieruntersätze
- 44.) 6 Muschelschalen
- 45.) 1 Glasschale.

Antragstellerin ist ausweislich einer Bescheinigung des Staates New York vom 19. Dezember 1946, Reg.Nr. A 951 813, Alleinerbin ihres am 8. Juni 1944 in New York verstorbenen Ehemannes, Herrn Arthur Menke. Als jüdische Mitbürger gehörten Herr und Frau menke zu dem in Art. 1 REG umschriebenen Personenkreis. Unter dem Zwang der Nazizeit mußten sie ihren bisherigen Wohnsitz Hamburg im Jahre 1940 verlassen.

Herr Arthur Menke war Eigentümer einer bedeutenden Sammlung von Kunstgegenständen, u.a. der im vorstehenden Antrag näher bezeichneten Gegenstände. Vor seiner Auswanderung aus Deutschland bemühte sich der Erblasser um die erforderliche Genehmigung zur Mitnahme der ihm gehörenden Kunstgegenstände. Seine Bemühungen waren vergeblich. Der gesamte Kunstbesitz wurde vielmehr beschlagnahmt und ausweislich Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien am 17., 18. und 19. Dezember 1942 im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle öffentlich versteigert.

Ausweislich des Versteigerungsprotokolls hat die Antragsgegeerin die im Antrag näher bezeichneten Gegenstände erworben. Sie ist daher gemäß Rückerstattungsgesetz zur Rückerstattung verpflichet.

Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalten

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

V 1547-17-Aktenzeichen: Z

1)

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den 8.August 1953 Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau) III. Stock, Zim. 837a - Telefon 3474 351091

Firma

Lotte Kayssner, Porzellane,

Hamburg 36 Colonnaden 41

Ausschaft . 8.8.1953La. Gelesen 1 m. Zust. Urk.

Nachfolgendes Schreiben ist für

bestimmt. Es wird Ihnen als

-S. Aug 1953 des - der Genannien

zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte zu bandeln, ist bereits nachge-

wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

Frau Johanna Menke, New York,

1. Wegen des von

als Rechtsnachfolger sixxxxxder des Arthur Menke RAe.Dres.Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel, vertreten durch Hamburg 36, Poststr. 2

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ztes - der folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

diverse Kunstgegenstände gemäss beif. Schreiben der RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel, v. 1.8.1953

- 2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.
 - a) weil Sie dorg die beanspruchten Vermögenswert e besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen.
 - b) weit Sie den die bennspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine ale Ersatz für den - die Verniögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung daranf-abzutreten,

c) weil sie als

dordr eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ilnen Rechten betroffenwerden könnten;

d) geman Lin Abe. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2: Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

2)w.v. 2 Mon.

g&X

Montanio iete

ENZE · RECHTSANWALT

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT. DEM LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1 605 56

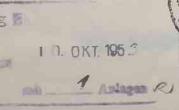
HAMBURG-FARMSEN, den 0.10.1953 NEU SURENLAND 174 FERNRUF: 27 28 49

An das

Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht Hamburg

V/Z 1547- 17 -ITI



In der Wiedergutmachungssache

der Frau Johanna Menke.

New York.

I.

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: RAe. Dres. Krauel, Burchard- Motz, Deuchler, Krauel,

Hamburg 36, Poststrasse 2,

gegen

die Firma Lotte Kayssner,

Hamburg 36, Colonnaden 41,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.: RA. Lenze,

Hamburg- Farmsen, Neu Surenland 174,

zeige ich an, dass ich die Vertretung der Antragsgegnerin übernommen habe. Vollmacht auf mich liegt an.

Der Rückerstattung wird hiermit widersprochen.

Frau Lotte Kayssner, die frühere Inhaberin der Antragsgegnerin. ist im November 1944 verstorben. Die Firma Kayssner ist von ihrer Schwester, Frau Dorothea Lorenz, als Erbin übernommen worden.

Das Geschäftslokal mit sämtlichen Unterlagen ist 1943 einem Bombenangriff zum Opfer gefallen.

Die herausverlangten Gegenstände befanden sich weder in der Erbmasse noch befinden sie sich im Besitze anderer min bekannter Personen.Ob die Gegenstände überhaupt von der Verstorbenen erwordben worden sind und wo sie bejahendenfalls verblieben sein könnten, entzieht sich der Kenntnis der Antragsgegnerin. Auf Grund dieses Sachverhalts ergibt sich, dass die Sachen nicht feststellbar sind i.S. des REG und deswegen eine Herausgabe nicht erfolgen kann.

Aber selbst dann, wenn die Sachen von der Antragsgegnerin er-II. steigert sein sollten und die Berechtigten dafür den Beweis erbringen, ist ein Rückerstat un sanspruch nicht gegeben. Denn, wie bereits erwähnt, sind das Geschäftslokal einschliesslich aller in ihm befindlicher Gegenstände durch Bombeneinwirkung vernichtet worden. Der Sachschaden wurde bei der Feststellungsbehörde Hamburg unter dem Aktenzaichen I In 139/H angetildet. Beweis: Auskunft der Feststel ungsbehörde Hamburg.

III. Ausserdem entfiele aber auch dann, wenn die Sachen doch noch vorhanden wären, eine Rückerstattung. Die Gegenstände sind nämlich, wenn überhaupt, im ordnungsmässigen Geschäftsverkehr erworben worden. Sie sind nach dem Versteigerungsprotokoll des des Gerichtsvollziehers Bobsien in den Räumen des Gerichtsvollzieheramtes versteigert worden. Ein Gerichtsvollzieher ist aber nicht vorwiegend mit der Versteigerung unrechtmässig entzogener Gegenstände betraut gewesen. Eine solche Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher stellt daher einen Erwerb im ordnungsmässigen Geschäftsverkehr dar. Hinzu kommt, dass die Versteigerung laut Versteigerungsprotokoll als Verstigerung freiwilliger Art engekündigt worden ist.

> Bei dieser Sachlage ist den Ersteigerern weder bekannt gewemen. noch konnte es ihnen bekannt sein, dass es sich bei den versteigerten Gegenständen um unrechtmääsig entzogene Sachen handelte. Die Bestimmung des Art. 15 Satz 2, 2. Halbsatz REG trifft also nicht zu. Es steht fest, dass Versteigerungen von umrechtmässig entzogenen Sachen dem Berufe des Gerichtsvollziehers Bobsien nicht das Gepräge gibt. Die Versteigerung unrechtmässig entzogener Gegenstände ist für einen Gerichtsvollzieher nicht charakteristisch. Das Publikum konnte also die Herkunft der versteigerten Gegenstände nicht kennen. (Vgl. Harmening, REG 1950, Anm. IV 3 zu Art. 15.).

Der Reghtsanwalt:

werk 14. Oht. 1953

Jarehodrif telef. von RA hurte
augefordert. Muye 1) Decle au DR. Denceles 3 K en other Vermerte

Month 2) 2 Mon (2/11 entf.)
15/10/5

Lille wenden

14/12 1107/

bitte venden!

Dr. Max Krauel Dr. H. Burchard-Motz DPr. @ Hamburg 36, den 28. Oktober 1953 Poststraße 2, Edin Neuer Wall Fannsprocher Sammalar, 34 86 41 Dr. Werner Deuchler Dr. Otto Klavel RECHTSANWALTE An das Wiedergutmachungsamt beim Bankkonio : Commerz- und Disconto-Bank A. G. unfer Dr. Max Krauel Landgericht Hamburg Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Drahlanschrift: Legaliter 18502 Apizofa ? Y Z 1547 - 17 Schriftsatz in Sachen Menke Kayssner gegen /Dres.Krauel, Burchard=Motz, /RA. Lenze/ Deuchler, Krauel/ Auf den Schriftsatz vom 3. Oktober 1953 wird erwidert: Es wird um Ergänzung des Passivrubrums wie folgt gebeten: Firma Lotte Kayssner, Inhaberin Frau Dorothea Lorenz. Die Feststellbarkeit der streitigen Gegenstände ist unzweifelhaft, nachdem das Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien vom Dezember 1942 aufgefunden ist. Wenn die Antragsgegnerin nicht mehr im Besitz der streitigen Gegenstände sein sollte, was zunächst ordnungsgemäss glaubhaft gemacht werden müsste, so haftet sie der Antragstellerin gemäss Art. 26 II REG auf Schadensersatz. Dabei ist davon auszugehen, dass die im Streit befindlichen Gegenstände zu einem Preis von RM. 3.550 .- gekauft wurden, mithin damals einen Verkaufswert von ca. RM. 3.100.-gehabt haben. Es wird um Anberaumung eines Verhandlungstermins gebeten. Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt termin 6. M. M/2

LENZE · RECHTSANWALT

BEIM HANSEATISCHEN ÖBERLANDESGERICHT, DEM LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1 605 56

FINGEGANGEN CONTROL OF THE PROPERTY OF THE PRO

HAMBURG-FARMSEN, den 20.11.1953 NEU SURENLAND 174 FERNRUF: 27 28 49

An die

2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg

Az.: 2 WiK 556/53

Torm. 912.

J. 23./14.

chriftsatz in Sachen

Menke

gegen

Kayssner (RA. Lenze)

Dres. Krauel, Burchard- Motz,
Deuchler, Krauel)

Auf den Schriftsatz der Berechtigten vom 28.10.53. wird Folgendes erwidert:

1. Wenn der Name der Erblasserin der Verpflichteten im Versteigerungsprotokoll genannt ist, so ist damit noch nicht bewiesen,
dass die Erblasserin, Frau Kayssenr, die Gegenstände auch
erworben hat. Denn bekanntlich werden bei Versteigerungen die
Namen der Ersteigerer auf deren Zuruf von dem Protokollführer
eingetragen. Dabei können also aus den verschiedensten Gründen falsche Namensangaben erfolgen und ausserdem auch Irrtümer
unterlaufen.

Beweis: Zeugnis des Gerichtsvollziehers Bobsien.

2. Die herausverlangten Gegenstände sind im ordnungsmässigen Geschäftsverkehr erworben. Den Ersteigerern ist nur bekannt gemacht worden, dass es sich um eine freiwillige Versteigerung handelte. Sie fand im Gerichtsvollzieheramt statt, in dem in der Mehrheit aller Fälle gepfändete Gegenstände versteigert werden. Der Gerichtsvollzieher Bobsien befasste sich nicht in der Hauptsache mit der Versteigerung unrechtmässig entzogener Gegenstände.

Beweis: Zeugnis des Gerichtsvollziehers Bobsien.

3. Es sind die handelsüblichen Preise erzielt worden. Es wird daher hilfsweise auch die Höhe des Anspruchs bestritten. Beweis: Zeugnis von Herrn Bobsien.

Der Rechtsanwalt:

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 Wik 556/53

V/Z. 1547 -17

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Johanna Menke

Kanacherovich teal projector

als Mossitsonden

Gegenwärtig:

Ehrhardt

Bev.: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz,

(24a) Hamburg, den 2. Dezember 1953

Deuchler, pp., Hamburg

als Brinker Einzelrichter

Luschei, JA.

Firma Lotte Kayssner

Bev .: RA. Lenze, Hamburg-Farmsen

gegen

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Deuchler

für Antragsgegner RA. Lenze

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien eingehend besprochen und der Vertreter der Antragsgegnerin wurde auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30.10.1953 -5 WiS 557/53- hingewiesen. Er wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, dass er für den Verbleib der Sachen beweispflichtig ist und das Risiko dieser Aufklärung trägt.

Beschlossen und verkündet:

Das Gericht macht den Parteien einen <u>Vergleichsvorschlag</u> dahingehend, dass die Antragsgegnerin zur Abgeltung

der

der in diesem Verfahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche einen Betrag von <u>DM 200.--</u> an die Antragstellerin zahlt, während die Antragstellerin ihre entsprechenden Ersatzansprüche gegen das Deutsche Reich an die Antragsgegnerin abtritt.

- 2. Die Parteien werden gebeten, zu diesem Vergleichsvorschlag bis zum 15.12.1953 Stellung zu nehmen.
- 3. Falls ein Vergleich zustandekommt, soll er protokolliert werden; andernfalls ergehen weitere prozessleitende Anordnungen von Amts wegen.

Her

Linchei.

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg des 16. Dez. 1953

2 • Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 Wik 556/53

V/2.1547 - 17

Öffentliche Sitzung

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHTSANWÄLTE

Bankkanta: Commerz- und Disconto-Bank A.G. unter Dr. Max Krauel Postscheckkanta: Hamburg 67080 Zusiellung erinial die in

DPr.

2.Wik 556/53

Hamburg 36, den 3. Dezember 1953 Poststraße 2, Ede Neuer Woll Fernsprecher: Sammelor. 34 86 41

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg PARTERNOS PARTER PARTER

Drahtanschrift: Legaliter

V Z 1547 - 17

In Sachen

Menke

gegen

Kayssner

/Dres.Krauel, Burchard= Motz, Deuchler, Krauel/

/RA. Lenze/

nimmt die Antragstellerin den Vergleichsvorschlag des Gerichts an.

1) Eggiff ~ G gg.
2)]. 5:4. 9.4. 2012.53 km

Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt:

Jimm

1. Zur Abgeltung aller von der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin geltend gemachten Rückerstattungsansprüche zahlt die Antragsgegnerin an die Antragstellerin einen Betrag von DM 200.-- (zweihundert Deutsche Mark).

und zwar

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 556/53

V/Z. 1547 - 17-

Öffentliche Sitzung

HAMBURG-FARMSEN, den

Disabantattung

NEU SURENLAND 174

FERNRUF: 27 28 49

LENZE · RECHTSANWALT

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT, DEM LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1 605 56

Am das

Landgericht H a m b u r g 2. Wiedergutmachungskammer

Az.: 2 WiK 556/53

in Sachen

Menke

(R.e. Dres. Krauel, Burchard- Motz

Deuchler, Erauel)

zeige ich an, dass die Antragsgegnerin mit dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 2.12.53. einverstanden ist unter der Voraussetzung, dass sie die DM. 200,--, wie besprochen, in monatlichen Raten von DM. 50,--, beginnend am 2.1.1954, zahlen kann und Kosten für die Gegenseite nicht erstattet zu werden brauchen.

Der Rechtsanwalt:

1. Zur Abgeltung aller von der Antragstellerin gegen die Antragegegnerin geltend gemachten Rückerstattungsansprüche zahlt die Antragegegnerin an die Antragetellerin einen Betrag von DM 200.-- (zweihundert Deutsche Mark).

und zwar

Fa. Lotte Kayssner

(RA. Lenze)

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg des 16. Dez. 19

2 • Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

Gegenwärtig:

Landpenidateincktor

Ass Vaccitecades.

Landgerichtsrat

2 Wik 556/53

V/2. 1547 - 17-

Ehrhardt

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

der Frau Johanna Menke, New York als Executrix für den Nachlass des verstorbenen Arthur Menke,

Antragstellerin

Bev .: RAe. Dres. Max Krauel, Burchard-. Motz, Deuchler pp., Hamburg

gegen

als Resident Einzelrichter

Luschei; JA.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

die Firma Lotte Kayssner, Hamburg 36, Colonnaden 41,

Antragsgegnerin

Bev.: RA. Lenze, Hamburg-Farmsen, Neu Surenland 174,

erschienen bei Aufruf

RA. Dr. Deuchler für Antragsteller

für Antragsgegner RA. Lenze

1) Ausfertigung en: Lix Parteien * Leterlight mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an Landesaut f. Vermög. Kontr.

2 8. Dez. 1953

Zentralamt mit CO

3) Form Bab

Die Parteien schlossen folgenden

Vergleich:

1. Zur Abgeltung aller von der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin geltend gemachten Rückerstattungsansprüche zahlt die Antragsgegnerin an die Antragetellerin einen Betrag von DM 200 .-- (zweihundert Deutsche Mark).

und zwar

und zwar in monatlichen Raten von je 50.-- DM, beginnend am 2. Januar 1954 -

Die Zahlungen sind zu leisten auf das Ausländeranderkonto Dr. Max Krauel bei der Commerz- und Diskonto-Zama A.G. Hamburg.

Kommt die Antragsgegnerin mit einer Rate länger als 2 Wochen in Rückstand, so ist der gesamte Restbetrag sofort fällig.

2. Die Antragstellerin tritt an die Antragsgegnerin ihre etwaigen Entschädigungsansprüche gegen wen auch immer ab, die sien aus der Tatsache ergeben, dass das Deutsche Reich das Umzugsgut der Antragstellerin beschlagnahmt und die Antragsgegnerin aus diesem Umzugsgut Gegenstände mit einem Versteigerungserlös in Höhe von RM 1.513.85 erworben hat.

Die Antragsgegnerin nimmt diese Abtretung an.

3. Die aussergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Vorgelesen und genehmigt.

Hymr

Linchei.